

Befahrensregelung Agger

- Die Agger darf unter Einhaltung der unten stehenden Beschränkungen mit Kanus, Schlauch- und Ruderbooten befahren werden. Alle anderen Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper aller Art (z.B. Vatertagsflöße) sind verboten.
- Eine Befahrung ist ab einem Mindestwasserablass von 5 m³/sec. am Kraftwerk Vilkerath (Nr. 26) erlaubt. Der aktuelle Wasserablass am Kraftwerk Vilkerath kann über den Pegeldienst des Kanuverbandes NW telefonisch unter 0203/7381-651 (Bandansage) oder im Internet unter www.kanu-nrw.de abgerufen werden.
- Auf der Agger dürfen täglich höchstens 50 Boote zwischen zwei aufeinander folgenden Bootsanlegestellen den Fluss befahren.
- Das Gewässer ist zügig ohne Halt zu durchfahren um die schützenswerte Natur und die Tiere nicht zu stören.
- Für das Ein- und Ausheben der Boote sind Bootsanlegestellen ausgewiesen. Ein Anlanden außerhalb der gekennzeichneten Bootsanlegestellen ist nicht erlaubt.
- Alt- und Seitenarme sowie Stillgewässer dürfen nicht befahren werden.
- Die Benutzung sonstiger Schwimmkörper zum Baden und „Plantschen“, z.B. mit Badeschlauchbooten oder Luftmatratzen, ist nur in den hierfür freigegebenen und gekennzeichneten Gewässernahen Erholungsbereichen erlaubt.
- Das Befahren im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung und das Befahren durch Ungeübte ist nur in fachlicher Begleitung zulässig. Die maximal zulässige Gruppengröße beträgt 20 Personen in nicht mehr als 10 Booten. Eine reine Bootsvermietung ist daher nicht erlaubt.
- Weitere Informationen, z.B. zu den Landschaftsplänen, erhalten Sie über das Umwelttelefon des Rhein-Sieg-Kreises unter 02241/132200 oder im Internet unter www.rhein-sieg-kreis.de